



<b>BV Gemeinde Helbra</b> <b>öffentlich</b>	<b>Nr.: HEL/BV/240/2024</b>	
	<b>Einreicher:</b>	<b>Der Bürgermeister</b>

<b>Fachdienst Bauverwaltung</b>	<b>Verfasser:</b>	<b>Hesse, Lars</b>	<b>23.02.2024</b>
AZ:			

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>
Gemeinderat Helbra	18.06.2024

## Kriterienkatalog Alternativfreiflächenprüfung PVFA: Flächenausweisung

### Beschlussbegründung:

Die Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA) erfordert eine Betrachtung von Standortalternativen innerhalb des gesamten Verbands- und Gemeindegebietes. Die Prüfung von in Frage kommenden Standorten setzt damit die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) um. Im Ergebnis soll ein abgestimmtes Konzept für potentiell geeignete PV-Flächen als Entscheidungsgrundlage für die Ansiedlungen im gesamten Gemeindegebiet stehen.

Mit Beschluss HEL/BV/220/2023 hat die Gemeinde folgende Kriterien festgelegt, in denen PVFA zulässig bzw. ausgeschlossen sind.

### **Zulässig ist demnach die Errichtung von PVFA u.a. bei**

1. Positivkriterien
  - Konversionsflächen (militärische, wirtschaftliche, verkehrliche, wohnungswirtschaftliche)
  - Flächen bis zu 200 m entlang von Autobahnen oder Schienenwegen (EEG)
2. Ackerflächen gemäß Ackerzahlen (AZ) in den Stufen
  - Stufe 1 AZ 28 – 33 PV-FFA möglich
  - Stufe 2 AZ 34 – 44 PV-FFA möglich
3. Altlastverdachtsflächen
  - ab einer Größe von 2 ha zulässig

### **Unzulässig ist demnach die Errichtung PVFA u.a. bei**

1. Negativkriterien
  - Vorranggebiete und Vorrangstandorte
  - Vorbehaltsgebiete (sind als Grundsätze der Raumordnung zu bewerten)
  - Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht
2. Siedlungskörper
  - Freihaltung eines 100 m breiten Korridors um kompakte Siedlungskörper
  - Schienenwege
  - Ausschluss der Überschreitung des 200 m-Streifens

3. Waldflächen
  - Ausschlusskriterium
4. Ackerflächen
  - Verbandsgemeinde nicht „benachteiligtes Gebiet“ nach FFAVO, daher Ackerflächen ausgeschlossen, gemäß „Osterpaket“ Schutzgüterabwägung.
5. Ackerflächen gemäß Ackerzahlen (AZ) in der Stufen
  - Stufe 3 AZ 45 – 54 PV-FFA ausgeschlossen
  - Stufe 4 AZ 55 – 75 PV-FFA ausgeschlossen
  - Stufe 5 AZ 75 – 100 PV-FFA ausgeschlossen

Aufgrund der mit Beschluss HEL/BV/220/2023 getroffenen Festlegungen, ergibt sich für die Gemeinde eine für PVFA nutzbare Fläche von ca. 230 ha. Das entspricht rund 34% der Gesamtackerflächen im Gemeindegebiet. Die sich daraus ergebenden Flächen werden in der Sitzung durch das beauftragte Planungsbüro vorgestellt.

Wie in der Sitzung zur BV 220/2023 mitgeteilt, können städtebauliche Kriterien mit eigenverantwortlichen Festlegungen, sowohl mit positiven als auch mit negativen Auswirkungen aufgenommen werden. Insbesondere können das folgende Festlegungen, für die in Frage kommenden Flächen und Anlagen ohne Einschränkung der Belegungsdichte, sein:

- maximale Belegung im Gemeindegebiet (**5,0** %)
- maximale Projektgröße (**30** ha)
- Abstand der Anlagen untereinander zur eindeutigen optischen Trennung im Landschaftsbild
- Ausschluss einer „erdrückenden“ oder „umzingelnde“ Wirkung auf Ortslagen

Darüber hinaus können PV-Anlagen mit Doppelnutzung

- Agri-PV: PV-Module mit dazwischen oder darunter stattfindender landwirtschaftlicher Produktion (entweder nach DIN-SPEC oder mit Tierhaltung (Schafe, Rinder, Geflügel), EU-Flächenstilllegung)
- Erosionsschutzanlagen: PV-Anlagen zum Zwecke des Erosionsschutzes mit entsprechend gestalteter Modulordnung gemeinsam mit weiteren Maßnahmen (z.B. Wälle oder Hecken)
- Anlagen mit Eigenverbrauch für Landwirtschaftsbetriebe bis 1 MW
- Lärmschutz- und Sichtschutz zu Verkehrsflächen
- PV-Zäune z.B. für Tierweiden, Gärten oder Grundstücke

im gesamten Gemeindegebiet zulässig sein, wobei die Einschränkungen zur maximalen Größe der Einzelanlagen einzuhalten ist. Die Abstände zur Wohnbebauung und zwischen den Anlagen sind entsprechend der Zweitnutzung ggf. anzupassen.

Die Summe der installierten Anlagen ist auf max. **5,0** % der Gemeindefläche bis zum Jahr 2032 zu begrenzen.

#### **Beschlussvorschlag:**

**1. Der Gemeinderat beschließt abweichend zum Beschluss HEL/BV/220/2023 die Zulässigkeit Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-FFA) gemäß Ackerzahlen (AZ) in folgenden Stufen:**

- **Stufe 1 AZ 28 – 33 PV-FFA möglich**
- **Stufe 2 AZ 34 – 44 PV-FFA ausgeschlossen**
- **Stufe 3 AZ 45 – 54 PV-FFA ausgeschlossen**
- **Stufe 4 AZ 55 – 75 PV-FFA ausgeschlossen**
- **Stufe 5 AZ 75 – 100 PV-FFA ausgeschlossen**

**2. Der Gemeinderat beschließt, ergänzend zum Beschluss HEL/BV/220/2023, folgende städtebauliche Kriterien in das Konzept der Alternativfreiflächenprüfung für Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-FFA) aufzunehmen:**

- 1. maximale Projektgröße von 30 Hektar auf Ackerflächen gemäß zulässiger Stufen der Ackerflächenzahl**
- 2. Abstand der Anlagen untereinander zur eindeutigen optischen Trennung im Landschaftsbild**

3. **Ausschluss einer „erdrückenden“ oder „umzingelnde“ Wirkung auf Ortslagen**
4. **Die Summe der installierten Anlagen ist auf max. 5,0 % der Gemeindefläche bis zum Jahr 2032 zu begrenzen.**
5. **PV-Anlagen mit Doppelnutzung**
  - a. **Agri-PV: PV-Module mit dazwischen oder darunter stattfindender landwirtschaftlicher Produktion (entweder nach DIN-SPEC oder mit Tierhaltung (Schafe, Rinder, Geflügel), EU-Flächenstilllegung)**
  - b. **Erosionsschutzanlagen: PV-Anlagen zum Zwecke des Erosionsschutzes mit entsprechend gestalteter Modulanordnung gemeinsam mit weiteren Maßnahmen (z.B. Wälle oder Hecken)**
  - c. **Anlagen mit Eigenverbrauch für Landwirtschaftsbetriebe bis 1 MW**
  - d. **Lärmschutz- und Sichtschutz zu Verkehrsflächen**
  - e. **PV-Zäune z.B. für Tierweiden, Gärten oder Grundstücke**

*sind im gesamten Gemeindegebiet zulässig. Die Einschränkungen zur maximalen Größe der Einzelanlagen sind einzuhalten. Die Abstände zur Wohnbebauung und zwischen den Anlagen sind entsprechend der Zweitnutzung ggf. anzupassen.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlagen:**

keine

**Beratungsergebnis:**

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss